



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Oktober 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0356 (NLE)**

**13313/18
ADD 8**

**WTO 265
SERVICES 63
COASI 250**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. Oktober 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 691 final - ANNEX 5
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 691 final - ANNEX 5.

Anl.: COM(2018) 691 final - ANNEX 5



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.10.2018
COM(2018) 691 final

ANNEX 5

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und
der Sozialistischen Republik Vietnam**

Stufenplan Vietnams für die Ausfuhrzölle

Allgemeine Hinweise

1. Es gelten die folgenden Stufen für den Abbau oder die Beseitigung der Ausfuhrzölle, Ausfuhrsteuern und sonstigen Ausfuhrabgaben jeder Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren in das Gebiet der anderen Vertragspartei (nachstehend „Ausfuhrzölle“) auf Waren erhoben werden, die in dem in dieser Anlage gemäß Artikel 2.11 (Ausfuhrzölle, Ausfuhrsteuern und sonstige Ausfuhrabgaben) enthaltenen Stufenplan Vietnams für die Ausfuhrzölle aufgeführt sind:
 - a) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B5a“ des Stufenplans in dieser Anlage werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf 10 % abgebaut; danach werden die Ausfuhrzölle auf die betreffenden Waren auf 10 % festgesetzt;

- b) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B5b“ des Stufenplans in dieser Anlage werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf 20 % abgebaut; danach werden die Ausfuhrzölle auf die betreffenden Waren auf 20 % festgesetzt;
- c) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B5*a“ des Stufenplans in dieser Anlage verharren für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem Basiszollsatz; danach sind die betreffenden Waren vollständig von Ausfuhrzöllen befreit;
- d) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B5*b“ des Stufenplans in dieser Anlage verharren für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem Basiszollsatz; danach werden die Ausfuhrzölle auf die betreffenden Waren auf 20 % festgesetzt;
- e) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B7*“ des Stufenplans in dieser Anlage verharren für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem Basiszollsatz; danach sind die betreffenden Waren vollständig von Ausfuhrzöllen befreit;

- f) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B10“ des Stufenplans in dieser Anlage werden in 11 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt; danach sind die betreffenden Waren vollständig von Ausfuhrzöllen befreit;
- g) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B10*“ des Stufenplans in dieser Anlage verharren für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem Basiszollsatz; danach sind die betreffenden Waren vollständig von Ausfuhrzöllen befreit;
- h) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B12“ des Stufenplans in dieser Anlage werden in 13 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt; danach sind die betreffenden Waren vollständig von Ausfuhrzöllen befreit;
- i) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B12*“ des Stufenplans in dieser Anlage verharren für einen Zeitraum von zwölf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem Basiszollsatz; danach sind die betreffenden Waren vollständig von Ausfuhrzöllen befreit;

- j) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B15“ des Stufenplans in dieser Anlage werden in 16 gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt; danach sind die betreffenden Waren vollständig von Ausfuhrzöllen befreit;
- k) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B15*a“ des Stufenplans in dieser Anlage verharren für einen Zeitraum von 15 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem Basiszollsatz; danach sind die betreffenden Waren vollständig von Ausfuhrzöllen befreit;
- l) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B15*b“ des Stufenplans in dieser Anlage verharren für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem Basiszollsatz; sie werden im Jahr 6 auf 15 % abgebaut und verharren bis zum Jahr 16 bei 15 %; danach sind die betreffenden Waren vollständig von Ausfuhrzöllen befreit;
- m) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B15*c“ des Stufenplans in dieser Anlage verharren für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem Basiszollsatz; sie werden im Jahr 6 auf 20 % abgebaut und verharren bis zum Jahr 16 bei 20 %; danach sind die betreffenden Waren vollständig von Ausfuhrzöllen befreit;

- n) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B15*d“ des Stufenplans in dieser Anlage verharren für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem Basiszollsatz; sie werden im Jahr 6 auf 25 % abgebaut und verharren bis zum Jahr 16 bei 25 %; danach sind die betreffenden Waren vollständig von Ausfuhrzöllen befreit;
- o) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „B15*e“ des Stufenplans in dieser Anlage verharren für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem Basiszollsatz; sie werden im Jahr 6 auf 35 % abgebaut, verharren bis zum Jahr 10 bei 35 %, werden im Jahr 11 auf 30 % abgebaut und verharren bis zum Jahr 16 bei 30 %; danach sind die betreffenden Waren vollständig von Ausfuhrzöllen befreit, und
- p) Ausfuhrzölle auf Waren der Positionen in der Abbaustufe „S“ des Stufenplans in dieser Anlage verharren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens auf dem Basiszollsatz.

2. Der Basisausfuhrzollsatz einer Position und die Abbaustufe zur Ermittlung des für sie im jeweiligen Schritt des Zollabbaus geltenden Ausfuhrzollsatzes sind für die betreffende Position im Stufenplan für die Ausfuhrzölle in dieser Anlage angegeben.

3. Im Falle von Änderungen der vietnamesischen Ausfuhrzolltarifliste gelten die Verpflichtungen, die im Rahmen des in dieser Anlage enthaltenen Stufenplans für die Ausfuhrzölle eingegangen wurden, auf der Grundlage der Bezeichnung der Ware, unabhängig von ihrer zolltariflichen Einreihung.
4. Die Ausfuhrzollsätze in den Zwischenschritten werden mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abgerundet.
5. Für die Zwecke dieser Anlage erfolgt der erste Zollabbau mit Inkrafttreten dieses Abkommens. Jeder weitere jährliche Abbau wird jeweils am 1. Januar des auf das Jahr des Inkrafttretens folgenden Jahres wirksam.

Stufenplan Vietnams für die Ausfuhrzölle

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
1211.90.14	- - - - Aquilaria Crassna Pierre	15	0	B10
1211.90.19	- - - - Aquilaria Crassna Pierre	15	0	B10
1211.90.98	- - - - Aquilaria Crassna Pierre	15	0	B10
1211.90.99	- - - - Aquilaria Crassna Pierre	15	0	B10
2502.00.00	Schwefelkies, nicht geröstet	10	0	B10*
2503.00.00	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel	10	0	B10*
2504.10.00	- in Pulverform oder in Flocken	10	0	B10*
2504.90.00	- andere	10	0	B10*
2505.10.00	- kiesel-saure Sande und Quarzsande	30	20	B5*b
2505.90.00	- andere	30	20	B5*b

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
2506.10.00	- Quarz	10	0	B10*
2506.20.00	- Quarzite	10	10	S
2507.00.00	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt	10	0	B12*
2508.10.00	- Bentonit	10	0	B12*
2508.30.00	- feuerfester Ton und Lehm	10	0	B12*
2508.40.10	- - Bleicherde	10	0	B12*
2508.40.90	- - andere	10	0	B12*
2508.50.00	- Andalusit, Cyanit und Sillimanit	10	0	B12*
2508.60.00	- Mullit	10	0	B12*
2508.70.00	- Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	10	0	B12*
2509.00.00	- Kreide	17	0	B15
2510.10.10	- - Apatit	40	0	B15
2510.20.10	- - - Mikrokugeln mit einer Größe von 0,25 mm oder weniger	15	0	B15

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
2510.20.10	- - - Körnungen/Granalien mit einer Größe von mehr als 0,25 mm bis 15 mm	25	0	B15
2510.20.10	- - - andere	40	0	B15
2511.10.00	- natürliches Bariumsulfat (Baryt)	10	10	S
2511.20.00	- natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt	10	10	S
2512.00.00	Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger	15	0	B12
2513.10.00	- Bimsstein	10	0	B12*
2513.20.00	- Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel	10	0	B12*
2514.00.00	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	17	17	S
2515.11.00	- - roh oder grob behauen	17	0	B15
2515.12.10	- - - Blöcke	17	0	B15

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
2515.12.20	- - - Platten	17	0	B15
2515.20.00	- - weißer Kalkstein (weißer Marmor) in Blöcken	30	0	B15
2515.20.00	- - andere	17	0	B15
2516.11.00	- - roh oder grob behauen	17	17	S
2516.12.10	- - - Blöcke	25	20	B5*b
2516.12.20	- - - Platten	17	17	S
2516.20.10	- - roh oder grob behauen	17	17	S
2516.20.20	- - durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	17	17	S
2516.90.00	- andere Werksteine	17	0	B15*b
2517.10.00	- Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt	17	0	B12

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
2517.20.00	- Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 2517.10 aufgeführten Stoffen vermischt	17	0	B12
2517.30.00	- Teermakadam	17	0	B12
2517.41.00	- - - mit einer Korngröße von 1 mm bis 400 mm	14	0	B12
2517.41.00	- - - andere	17	0	B12
2517.49.00	- - - Calciumcarbonatmehl von Steinen der Position 25.15, mit einer Korngröße von 0,125 mm oder weniger	5	0	B12*
2517.49.00	- - - Calciumcarbonatmehl, hergestellt aus Steinen der Position 25.15, mit einer Korngröße von mehr als 0,125 mm bis weniger als 1 mm	10	0	B12*
2517.49.00	- - - mit einer Korngröße von 1 mm bis 400 mm	14	0	B12
2517.49.00	- - - andere	17	0	B12
2518.10.00	- Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	10	0	B15*a
2518.20.00	- Dolomit, gebrannt oder gesintert	10	0	B15*a
2518.30.00	- Dolomitstampfmasse	10	0	B15*a

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
2519.10.00	- natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	10	0	B10*
2519.90.10	- - geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia	10	0	B10*
2519.90.20	- - andere	10	0	B10*
2520.10.00	- Gipsstein; Anhydrit	10	0	B15*a
2520.20.10	- - von der für zahnärztliche Zwecke geeigneten Art	10	0	B15*a
2520.20.90	- - andere	10	0	B15*a
2521.00.00	Kalkstein als Flussmittel; Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art	17	17	S
2522.10.00	- Luftkalk, ungelöscht	5	0	B12*
2522.20.00	- Luftkalk, gelöscht	5	0	B12*
2522.30.00	- hydraulischer Kalk	5	0	B12*
2524.10.00	- Krokydolith	10	0	B15*a
2524.90.00	- andere	10	0	B15*a
2526.10.00	- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	30	20	B5*b
2526.20.10	- - Talkumpuder	30	20	B5*b

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
2526.20.90	- - andere	30	20	B5*b
2528.00.00	Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt an H_3BO_3 von nicht mehr als 85 GHT in der Trockenmasse	10	0	B10*
2529.10.00	- Feldspat	10	0	B15*a
2529.21.00	- - mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger	10	0	B10*
2529.22.00	- - mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT	10	0	B10*
2529.30.00	- - Leuzit; Nephelin und Nephelinsyenit	10	0	B15*a
2530.10.00	- Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht	10	0	B15*a
2530.20.10	- - Kieserit	10	0	B15*a
2530.20.20	- - Epsomit	10	0	B15*a
2530.90.10	- - Zirkoniumsilicate von der als Trübungsmittel verwendeten Art	10	0	B15*a
2530.90.90	- - andere	10	0	B15*a
2601.11.00	- - nicht agglomeriert	40	20	B5b

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
2601.12.00	- - agglomeriert	40	20	B5b
2601.20.00	- Schwefelkiesabbrände	40	20	B5b
2602.00.00	Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltige Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse	40	10	B5a
2603.00.00	Kupfererze und ihre Konzentrate	40	20	B5*b
2604.00.00	- grob	30	20	B5b
2604.00.00	- Konzentrate	20	20	S
2605.00.00	- grob	30	0	B15*d
2605.00.00	- Konzentrate	20	0	B15*b
2606.00.00	- grob	30	20	B5*b
2606.00.00	- Konzentrate	20	20	S
2607.00.00	Bleierze und ihre Konzentrate	40	20	B5*b
2608.00.00	Zinkerze und ihre Konzentrate	40	20	B5b

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
2609.00.00	- grob	30	0	B15
2609.00.00	- Konzentrate	20	0	B15
2610.00.00	Chromerze und ihre Konzentrate	30	0	B15
2611.00.00	- grob	30	0	B15
2611.00.00	- Konzentrate	20	0	B15
2612.10.00	- - grob	30	20	B5*b
2612.10.00	- - Konzentrate	20	20	S
2612.20.00	- - grob	30	20	B5*b
2612.20.00	- - Konzentrate	20	20	S
2613.10.00	- geröstet	20	0	B12
2613.90.00	- - grob	30	0	B12
2613.90.00	- - Konzentrate	20	0	B12
2614.00.10	- - Ilmenit-Reduktion ($\text{TiO}_2 \geq 56 \%$ und $\text{FeO} \leq 11 \%$)	15	0	B15*a

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
2614.00.10	- - Ilmenitkonzentrate	30	0	B15*a
2614.00.10	- - andere	40	0	B15*e
2614.00.90	- - Rutilkonzentrate ($83 \% \leq \text{TiO}_2 \leq 87 \%$)	30	0	B15*a
2614.00.90	- - andere	40	0	B15*e
2615.10.00	- - grob	30	20	B5*b
2615.10.00	- - - Zirkonumpulver mit einer Teilchengröße von weniger als 75 µm	10	10	S
2615.10.00	- - - andere	20	20	S
2615.90.00	- - - grob	30	0	B15*d
2615.90.00	- - - Konzentrate	20	0	B15*b
2615.90.00	- - - grob	30	0	B15*d
2615.90.00	- - - Konzentrate	20	0	B15*b
2616.10.00	- - grob	30	0	B12*
2616.10.00	- - Konzentrate	20	0	B12*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
2616.90.00	- - Golderze und ihre Konzentrate	30	0	B12*
2616.90.00	- - - grob	30	0	B12*
2616.90.00	- - - Konzentrate	20	0	B12*
2617.10.00	- - grob	30	0	B15*d
2617.10.00	- - Konzentrate	20	0	B15*b
2617.90.00	- - grob	30	20	B5*b
2617.90.00	- - Konzentrate	20	20	S
2621.90.00	- - Schlacke	7	0	B12*
2701.11.00	- - Anthrazit	10	10	S
2701.12.10	- - - Kokskohle	10	10	S
2701.12.90	- - - andere	10	10	S
2701.19.00	- - andere Steinkohle	10	10	S

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
2701.20.00	- Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	10	10	S
2702.10.00	- Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert	15	15	S
2702.20.00	- Braunkohle, agglomeriert	15	15	S
2703.00.10	- Torf, auch zu Ballen gepresst, jedoch nicht agglomeriert	15	15	S
2703.00.20	- Torfbriketts	15	15	S
2704.00.10	- Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle	13	13	S
2704.00.20	- Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle oder Torf	13	13	S
2704.00.30	- Retortenkohle	13	13	S
2709.00.10	- Rohöle aus Erdöl	10	10	S
2709.00.20	- Kondensate	10	10	S
2804.70.00	- - Phosphor	5	0	B7*
2817.00.10	- - Zinkoxid in Pulverform	5	0	B7*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
2823.00.00	- Titanschlacke ($\text{TiO}_2 \geq 85 \%$, $\text{FeO} \leq 10 \%$)	10	0	B7*
2823.00.00	- Titanschlacke ($70 \% \leq \text{TiO}_2 < 85 \%$, $\text{FeO} \leq 10 \%$)	10	0	B7*
2823.00.00	- Rutil ($\text{TiO}_2 > 87 \%$)	10	0	B7*
3824.90.99	- - - - Calciumcarbonatmehl, mit Stearinsäure imprägniert, hergestellt aus Steinen der Position 25.15, mit einer Korngröße von weniger als 1 mm	3	0	B5*a
4002.11.00	- - Latex	1	0	B10*
4002.19.10	- - - in Primärformen oder nicht vulkanisiert und nicht vermischt in Platten, Blättern oder Streifen	1	0	B10*
4002.19.90	- - - andere	1	0	B10*
4002.20.10	- - in Primärformen	1	0	B10*
4002.20.90	- - andere	1	0	B10*
4002.31.10	- - - nicht vulkanisiert und nicht vermischt, in Platten, Blättern oder Streifen	1	0	B10*
4002.31.90	- - - andere	1	0	B10*
4002.39.10	- - - nicht vulkanisiert und nicht vermischt, in Platten, Blättern oder Streifen	1	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4002.39.90	- - - andere	1	0	B10*
4002.41.00	- - Latex	1	0	B10*
4002.49.10	- - - in Primärformen	1	0	B10*
4002.49.90	- - - andere	1	0	B10*
4002.51.00	- - Latex	1	0	B10*
4002.59.10	- - - in Primärformen	1	0	B10*
4002.59.90	- - - andere	1	0	B10*
4002.60.10	- - in Primärformen	1	0	B10*
4002.60.90	- - andere	1	0	B10*
4002.70.10	- - in Primärformen	1	0	B10*
4002.70.90	- - andere	1	0	B10*
4002.80.10	- - Mischungen von Latex aus Naturkautschuk mit Latex aus synthetischem Kautschuk	1	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4002.80.90	- - andere	1	0	B10*
4002.91.00	- - Latex	1	0	B10*
4002.99.20	- - - - aus Latex von synthetischem Kautschuk	1	0	B10*
4002.99.90	- - - - aus Latex von synthetischem Kautschuk	1	0	B10*
4005.10.10	- - aus natürlichen Kautschukarten	1	0	B10*
4005.10.90	- - andere	1	0	B10*
4005.20.00	- Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 4005.10	1	0	B10*
4005.91.10	- - - aus natürlichen Kautschukarten	1	0	B10*
4005.91.90	- - - andere	1	0	B10*
4005.99.10	- - - Latex	1	0	B10*
4005.99.90	- - - andere	1	0	B10*
4101.20.10	- - vorgegerbt	10	0	B5*a

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4101.20.90	- - andere	10	0	B5*a
4101.50.10	- - vorgegerbt	10	0	B5*a
4101.50.90	- - andere	10	0	B5*a
4101.90.10	- - vorgegerbt	10	0	B5*a
4101.90.90	- - andere	10	0	B5*a
4102.10.00	- nicht enthaart	5	0	B5*a
4102.21.00	- - gepickelt	5	0	B5*a
4102.29.10	- - - vorgegerbt	5	0	B5*a
4102.29.90	- - - andere	5	0	B5*a
4103.20.10	- - - andere	5	0	B5*a
4103.20.90	- - - andere	5	0	B5*a
4103.30.00	- von Schweinen	10	0	B5*a

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4103.90.00	- andere	10	0	B5*a
4401.10.00	- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen	5	0	B10*
4402.10.00	- aus Bambus	10	0	B10*
4402.90.90	- - Holzkohle auf Basis von Holz aus Plantagenwäldern	5	0	B10*
4402.90.90	- - andere	10	0	B10*
4403.10.10	- - Balken, Säge- und Furnierrundholz	10	0	B10*
4403.10.90	- - andere	10	0	B10*
4403.20.10	- - Balken, Säge- und Furnierrundholz	10	0	B10*
4403.20.90	- - andere	10	0	B10*
4403.41.10	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	10	0	B10*
4403.41.90	- - - andere	10	0	B10*
4403.49.10	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	10	0	B10*
4403.49.90	- - - andere	10	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4403.91.10	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	10	0	B10*
4403.91.90	- - - andere	10	0	B10*
4403.92.10	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	10	0	B10*
4403.92.90	- - - andere	10	0	B10*
4403.99.10	- - - Balken, Säge- und Furnierrundholz	10	0	B10*
4403.99.90	- - - andere	10	0	B10*
4404.10.00	- Nadelholz	5	0	B10*
4404.20.10	- - Holzspan	5	0	B10*
4404.20.90	- - andere	5	0	B10*
4406.10.00	- nicht imprägniert	20	0	B10
4406.90.00	- andere	20	0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4407.10.00	- - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.10.00	- - andere	20	0	B10
4407.21.10	- - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.21.10	- - - - andere	20	0	B10
4407.21.90	- - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.21.90	- - - - andere	20	0	B10
4407.22.10	- - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.22.10	- - - - andere	20	0	B10
4407.22.90	- - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4407.22.90	- - - - andere	20	0	B10
4407.25.11	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.25.11	- - - - - andere	20	0	B10
4407.25.19	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.25.19	- - - - - andere	20	0	B10
4407.25.21	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.25.21	- - - - - andere	20	0	B10
4407.25.29	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.25.29	- - - - - andere	20	0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4407.26.10	- - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.26.10	- - - - andere	20	0	B10
4407.26.90	- - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.26.90	- - - - andere	20	0	B10
4407.27.10	- - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.27.10	- - - - andere	20	0	B10
4407.27.90	- - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.27.90	- - - - andere	20	0	B10
4407.28.10	- - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4407.28.10	- - - - andere	20	0	B10
4407.28.90	- - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.28.90	- - - - andere	20	0	B10
4407.29.11	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.11	- - - - - andere	20	0	B10
4407.29.19	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.19	- - - - - andere	20	0	B10
4407.29.21	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.21	- - - - - andere	20	0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4407.29.29	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.29	- - - - - andere	20	0	B10
4407.29.31	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.31	- - - - - andere	20	0	B10
4407.29.39	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.39	- - - - - andere	20	0	B10
4407.29.41	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.41	- - - - - andere	20	0	B10
4407.29.49	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4407.29.49	- - - - - andere	20	0	B10
4407.29.51	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.51	- - - - - andere	20	0	B10
4407.29.59	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.59	- - - - - andere	20	0	B10
4407.29.61	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.61	- - - - - andere	20	0	B10
4407.29.69	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.69	- - - - - andere	20	0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4407.29.71	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.71	- - - - - andere	20	0	B10
4407.29.79	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.79	- - - - - andere	20	0	B10
4407.29.81	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.81	- - - - - andere	20	0	B10
4407.29.89	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.89	- - - - - andere	20	0	B10
4407.29.91	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4407.29.91	- - - - - andere	20	0	B10
4407.29.92	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.92	- - - - - andere	20	0	B10
4407.29.93	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.93	- - - - - andere	20	0	B10
4407.29.99	- - - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.29.99	- - - - - andere	20	0	B10
4407.91.10	- - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.91.10	- - - - andere	20	0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4407.91.90	- - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.91.90	- - - - andere	20	0	B10
4407.92.10	- - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.92.10	- - - - andere	20	0	B10
4407.92.90	- - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.92.90	- - - - andere	20	0	B10
4407.93.10	- - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.93.10	- - - - andere	20	0	B10
4407.93.90	- - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4407.93.90	- - - - andere	20	0	B10
4407.94.10	- - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.94.10	- - - - andere	20	0	B10
4407.94.90	- - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.94.90	- - - - andere	20	0	B10
4407.95.10	- - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.95.10	- - - - andere	20	0	B10
4407.95.90	- - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.95.90	- - - - andere	20	0	B10

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4407.99.10	- - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.99.10	- - - - andere	20	0	B10
4407.99.90	- - - - mit einer Dicke von 30 mm oder weniger, einer Breite von 95 mm oder weniger und einer Länge von 1050 mm oder weniger	5	0	B10*
4407.99.90	- - - - andere	20	0	B10
4408.10.10	- - Zedernholzplatten von der für die Herstellung von Bleistiften verwendeten Art; Radiatakiefernholz von der für die Herstellung von Stabsperrholz/Tischlerplatten verwendeten Art	5	0	B10*
4408.10.30	- - Deckfurnierblätter	5	0	B10*
4408.10.90	- - andere	5	0	B10*
4408.31.00	- - Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	5	0	B10*
4408.39.10	- - - Jelutongholzplatten von der für die Herstellung von Bleistiften verwendeten Art	5	0	B10*
4408.39.90	- - - andere	5	0	B10*
4408.90.00	- andere	5	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
4409.10.00	- Nadelholz	5	0	B10*
4409.21.00	- - Bambus	5	0	B5*a
4409.29.00	- - andere	5	0	B10*
7102.10.00	- - roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	15	0	B10
7102.10.00	- - andere	5	0	B10*
7102.21.00	- - roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	15	0	B10
7102.29.00	- - andere	5	0	B10*
7102.31.00	- - roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	15	0	B10*
7102.39.00	- - andere	5	0	B10*
7103.10.10	- - Rubine	15	0	B10
7103.10.20	- - Jade (Nephrit und Jadeit)	15	0	B10
7103.10.90	- - andere	15	0	B10
7103.91.10	- - - Rubine	5	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
7103.91.90	- - - andere	5	0	B10*
7103.99.00	- - andere	5	0	B10*
7104.10.10	- - roh	10	0	B10*
7104.10.20	- - bearbeitet	5	0	B10*
7104.20.00	- andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt	10	0	B10*
7104.90.00	- andere	5	0	B10*
7105.10.00	- von Diamanten	3	0	B10*
7105.90.00	- andere	3	0	B10*
7106.10.00	- Pulver	5	0	B5*a
7106.91.00	- - in Rohform	5	0	B5*a
7106.92.00	- - als Halbzeug	5	0	B5*a
7108.11.00	- - Pulver	2	2	S
7108.12.00	- - in Rohform	2	2	S

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
7108.13.00	- - als Halbzeug	2	2	S
7108.20.00	- zu monetären Zwecken	2	2	S
7113.19.10	- - - - aus Gold, mit einem Goldgehalt von 95 % oder mehr	2	2	S
7113.19.90	- - - - aus Gold, mit einem Goldgehalt von 95 % oder mehr	2	2	S
7114.19.00	- - - aus Gold, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert, mit einem Goldgehalt von 95 % oder mehr	2	2	S
7115.90.10	- - - aus Gold, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert, mit einem Goldgehalt von 95 % oder mehr	2	2	S
7204.10.00	- Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	17	0	B15*b
7204.21.00	- - aus nicht rostendem Stahl	15	0	B15*a
7204.29.00	- - andere	17	0	B15*b
7204.30.00	- Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl	17	0	B15*b
7204.49.00	- - andere	17	0	B15*b
7204.50.00	- Abfallblöcke	17	0	B15*b

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
7401.00.00	- Kupfermatten	15	0	B10
7401.00.00	- andere	20	0	B10
7403.11.00	- - - raffiniertes Reinkupfer	10	0	B10*
7403.11.00	- - - andere	20	0	B10
7403.12.00	- - Drahtbarren	20	0	B10
7403.13.00	- - Knüppel	20	0	B10
7403.19.00	- - andere	20	0	B10
7403.21.00	- - Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	20	0	B10
7403.22.00	- - Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	20	0	B10
7403.29.00	- - andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervorlegierungen der Position 74.05)	20	0	B10
7404.00.00	- andere	22	0	B15*c
7405.00.00	Kupfervorlegierungen	15	0	B5*a
7406.10.00	- Pulver ohne Lamellenstruktur	15	0	B5*a

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
7406.20.00	- Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	15	0	B5*a
7407.10.30	- - Profile	10	0	B10*
7407.10.40	- - Stangen (Stäbe)	10	0	B10*
7407.21.00	- - aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	10	0	B10*
7407.29.00	- - andere	10	0	B10*
7501.10.00	- Nickelmatte	5	0	B5*a
7502.10.00	- nicht legiertes Nickel	5	0	B5*a
7502.20.00	- Nickellegierungen	5	0	B5*a
7503.00.00	Abfälle und Schrott, aus Nickel	22	0	B15
7504.00.00	Pulver und Flitter, aus Nickel	5	0	B5*a
7505.11.00	- - aus nicht legiertem Nickel	5	0	B10*
7505.12.00	- - aus Nickellegierungen	5	0	B10*
7601.10.00	- - Rohblöcke (Ingots)	15	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
7601.20.00	- - Rohblöcke (Ingots)	15	0	B10*
7602.00.00	- andere	22	0	B15*c
7603.10.00	- Pulver ohne Lamellenstruktur	10	0	B10*
7603.20.00	- Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	10	0	B10*
7801.10.00	- - Rohblöcke (Ingots)	15	0	B10
7801.91.00	- - - Rohblöcke (Ingots)	15	0	B10
7801.99.00	- - - Rohblöcke (Ingots)	15	0	B10
7802.00.00	- andere	22	0	B15
7804.20.00	- Pulver und Flitter	5	0	B5*a
7806.00.20	- - Stangen (Stäbe) und Profile	5	0	B10*
7901.11.00	- - - Rohblöcke (Ingots)	10	0	B10*
7901.12.00	- - - Rohblöcke (Ingots)	10	0	B10*
7901.20.00	- - Rohblöcke (Ingots)	10	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
7902.00.00	- andere	22	0	B15
7903.10.00	- Zinkstaub	5	0	B5*a
7903.90.00	- andere	5	0	B5*a
7904.00.00	- Stangen (Stäbe) und Profile	5	0	B10*
8001.10.00	- - Rohblöcke (Ingots)	10	0	B10*
8001.20.00	- - Rohblöcke (Ingots)	10	0	B10*
8002.00.00	- andere	22	0	B15
8003.00.10	- Lötstangen	5	0	B5*a
8003.00.90	- - Stangen (Stäbe) und Profile aus Zinn	5	0	B5*a
8007.00.30	- - Pulver und Flitter	5	0	B5*a
8101.10.00	- Pulver	5	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
8101.94.00	- - Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	5	0	B10*
8101.96.00	- - Draht	5	0	B10*
8101.97.00	- - Abfälle und Schrott	22	0	B15
8101.99.10	- - - Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte; Profile, Bleche, Bänder und Folien	5	0	B10*
8101.99.90	- - - andere	5	0	B10*
8102.10.00	- Pulver	5	0	B10*
8102.94.00	- - Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	5	0	B10*
8102.95.00	- - Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	5	0	B10*
8102.96.00	- - Draht	5	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
8102.97.00	- - Abfälle und Schrott	22	0	B15
8102.99.00	- - andere	5	0	B10*
8103.20.00	- Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver	5	0	B10*
8103.30.00	- Abfälle und Schrott	22	0	B15
8103.90.00	- andere	5	0	B10*
8104.11.00	- - mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	15	0	B10
8104.19.00	- - andere	15	0	B10
8104.20.00	- Abfälle und Schrott	22	0	B15
8104.30.00	- Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver	15	0	B10
8104.90.00	- andere	15	0	B10
8105.20.10	- - Cobalt in Rohform	5	0	B7*
8105.20.90	- - als Halbzeug	5	0	B7*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
8105.20.90	- - - andere	5	0	B7*
8105.30.00	- Abfälle und Schrott	22	0	B15
8105.90.00	- andere	5	0	B7*
8106.00.10	- - Abfälle und Schrott	22	0	B15
8106.00.10	- - andere	5	0	B10*
8106.00.90	- - als Halbzeug	5	0	B10*
8106.00.90	- - andere	5	0	B10*
8107.20.00	- Cadmium in Rohform; Pulver	5	0	B10*
8107.30.00	- Abfälle und Schrott	22	0	B15
8107.90.00	- - als Halbzeug	5	0	B10*
8107.90.00	- - andere	5	0	B10*
8108.20.00	- Titan in Rohform; Pulver	5	0	B10*
8108.30.00	- Abfälle und Schrott	22	0	B15

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
8108.90.00	- - als Halbzeug	5	0	B10*
8108.90.00	- - andere	5	0	B10*
8109.20.00	- Zirkonium in Rohform; Pulver	5	0	B10*
8109.30.00	- Abfälle und Schrott	22	0	B15
8109.90.00	- - als Halbzeug	5	0	B10*
8109.90.00	- - andere	5	0	B10*
8110.10.00	- Antimon in Rohform; Pulver	5	0	B10*
8110.20.00	- Abfälle und Schrott	22	0	B15
8110.90.00	- - als Halbzeug	5	0	B10*
8110.90.00	- - andere	5	0	B10*
8111.00.00	- Abfälle und Schrott	22	0	B15
8111.00.00	- - als Halbzeug	5	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
8111.00.00	- - andere	5	0	B10*
8112.12.00	- - in Rohform; Pulver	5	0	B10*
8112.13.00	- - Abfälle und Schrott	22	0	B15
8112.19.00	- - - als Halbzeug	5	0	B10*
8112.19.00	- - - andere	5	0	B10*
8112.21.00	- - in Rohform; Pulver	5	0	B10*
8112.22.00	- - Abfälle und Schrott	22	0	B15
8112.29.00	- - als Halbzeug	5	0	B10*
8112.29.00	- - - andere	5	0	B10*
8112.51.00	- - in Rohform; Pulver	5	0	B10*
8112.52.00	- - Abfälle und Schrott	22	0	B15
8112.59.00	- - - als Halbzeug	5	0	B10*

HS 2012	Warenbezeichnung	Basiszollsatz (%)	Endgültiger Zollsatz (%)	Abbaustufe
8112.59.00	- - - andere	5	0	B10*
8112.92.00	- - - in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	22	0	B15
8112.92.00	- - - andere	5	0	B10*
8112.99.00	- - - als Halbzeug	5	0	B10*
8112.99.00	- - - andere	5	0	B10*
8113.00.00	- - Abfälle und Schrott	22	0	B15
8113.00.00	- - als Halbzeug	5	0	B10*
8113.00.00	- - andere	5	0	B10*

Besondere Maßnahmen Vietnams
für die Einfuhr und Ausfuhr von Waren

a) Maßnahmen Vietnams für die Einfuhr folgender Waren:

Warenbezeichnung

Rechtslenkerfahrzeuge (einschließlich ihre Bauteile und solche vor der Einfuhr nach Vietnam auf Linkslenkung umgerüstete Fahrzeuge), ausgenommen in beschränkten Bereichen eingesetzte Spezialfahrzeuge mit Rechtslenkung wie Krane, Kanal- und Grabenaushubmaschinen, Abfallsammelfahrzeuge, Straßenkehrmaschinen, Straßenbaulastwagen, Vorfelddbusse zur Fluggastbeförderung und Gabelstapler für Lagerhallen und Häfen

gebrauchte Konsumgüter, einschließlich:

- Textilien und Bekleidung; Schuhe;

elektronische Waren (einschließlich Drucker, Faxgeräte, Laptops mit einem Herstellungsdatum von vor mehr als 3 Jahren, Festplattenlaufwerke);

- Kältegeräte und -anlagen;
- elektrische Haushaltsgeräte;
- medizinische Geräte;
- Möbel;
- Haushaltswaren aus Porzellan, Ton, Glas, Metall, Harz, Kautschuk, Kunststoff und anderen Stoffen

gebrauchte Fahrzeuge und Ersatzteile, einschließlich:

- gebrauchte Kraftfahrzeuge mit einem Herstellungsdatum von vor mehr als 5 Jahren;
- gebrauchte Maschinen, Konstruktionen, Schläuche, Reifen, Zubehör, Motoren von Personenkraftwagen, Zugmaschinen, zwei- und dreirädrigen Krafträdern;

- Verbrennungsmotoren und Maschinen mit Verbrennungsmotoren mit einer Leistung von weniger als 30 PS und
- Fahrräder, zwei- und dreirädrige Fahrzeuge.

Asbestserzeugnisse und -stoffe aus der Amphibolgruppe

spezielle, im Bereich des Schutzes von Staatsgeheimnissen eingesetzte Codiermaschinen und Verschlüsselungssoftwareprogramme aller Art

b) Maßnahmen Vietnams für die Ausfuhr folgender Waren:

Warenbezeichnung

Rundholz und Schnittholz aus heimischen Naturwäldern; Holzerzeugnisse (ausgenommen Kunsthandwerk; solche hergestellt aus Holz von Kulturwäldern, eingeführtem Holz und künstlichen Paletten)

spezielle, im Bereich des Schutzes von Staatsgeheimnissen eingesetzte Codiermaschinen und Verschlüsselungssoftwareprogramme aller Art

Von der Definition wiederaufgearbeiteter Waren ausgenommene Waren

AHTN 2012	Warenbezeichnung in AHTN 2012
Kapitel 84	
8414.51	- - Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger
8414.59	- - andere
84.15	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird
84.18 (ex 8418.50, 8418.61, 8418.69, 8418.91)	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, außer Klimageräte der Position 84.15
8419.11.10	- - - für den Haushalt

AHTN 2012	Warenbezeichnung in AHTN 2012
8419.19.10	- - - für den Haushalt
8421.12.00	- - Wäscheschleudern
8421.21.11	- - - - Apparate zum Filtrieren für den Haushalt
8421.91	- - von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner
8422.11.00	- - Haushaltsgeschirrspülmaschinen
8422.90.10	- - von Maschinen der Unterposition 8422.11
84.43	Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 84.42; andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert Teile und Zubehör für diese Maschinen, Apparate oder Geräte
84.50 (ex 8450.20)	Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung
8451.30.10	- - Haushaltsbügelmaschinen mit einer Walze
8452.10.00	- Haushaltsnähmaschinen

AHTN 2012	Warenbezeichnung in AHTN 2012
84.71 (ex 8471.50, 8471.60, 8471.70, 8471.80, 8471.90)	Nicht elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Verbrennungsöfen
8508.11.00	- - mit einer Leistung von 1500 W oder weniger und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von 20 l oder weniger
8508.19.10	- - - von der für den Haushalt geeigneten Art
8508.70.10	- - von Staubsaugern der Unterposition 8508.11.00 oder 8508.19.10
85.09	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor, ausgenommen Staubsauger der Position 85.08
85.10	Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen sowie Haarentferner (Epilatoren), mit eingebautem Elektromotor
85.16	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 85.45

AHTN 2012	Warenbezeichnung in AHTN 2012
85.17 (ex 8517.61, 8517.62, 8517.70)	Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke und andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Position 84.43, 85.25, 85.27 oder 85.28
85.18 (ex 8518.10, 8518.29)	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen
85.19 (ex 8519.20, 8519.50, 8519.89)	Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte
85.21	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner
85.22	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 85.19 oder 85.21 bestimmt
85.25	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte
8525.80	- Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte

AHTN 2012	Warenbezeichnung in AHTN 2012
85.27	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert
8528.72	- - andere, für mehrfarbiges Bild
8528.73.00	- - andere, für einfarbiges Bild
85.29	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 85.25 bis 85.28 bestimmt
85.39 (ex 8539.10, 8539.21, 8539.41, 8539.49, 8539.90)	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen
87.02	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer
87.03	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen
87.04	Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren

Kraftfahrzeuge sowie Teile und Ausrüstungsgegenstände von Kraftfahrzeugen

ARTIKEL 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Dieser Anhang gilt für folgende Waren mit Ursprung in einer der Vertragsparteien, die insbesondere unter die Kapitel 40, 84, 85, 87 und 94 des HS 2012 fallen:
 - a) vollständige Kraftfahrzeuge der Klasse M1 im Sinne der UNECE-Regelungen sowie Teile und Ausrüstungsgegenstände davon, soweit diese Teile und Ausrüstungsgegenstände in den UNECE-Regelungen für vollständige Kraftfahrzeuge der Klasse M1 geregelt sind, und
 - b) Teile und Ausrüstungsgegenstände von Kraftfahrzeugen der Klassen M2 und N3 im Sinne der UNECE-Regelungen, soweit diese Teile und Ausrüstungsgegenstände in den UNECE-Regelungen geregelt sind, die auch für vollständige Kraftfahrzeuge der Klasse M1 gelten.

2. Für die Zwecke dieses Anhangs gilt Folgendes:

- a) „interne technische Vorschriften“ umfassen Kennzeichnungen und Konformitätsbewertungsverfahren;
- b) „unter diesen Anhang fallende Waren“ sind alle in Absatz 1 Buchstaben a und b aufgeführten Waren;
- c) „Kraftfahrzeuge“ sowie „Teile und Ausrüstungsgegenstände“ haben die im UNECE-Übereinkommen von 1958 und den ihr beigefügten Regelungen festgelegte Bedeutung;
- d) „mit Ursprung in“ bezieht sich auf den Ursprung einer Ware, der gemäß dem Protokoll Nr. 1 (Ursprungsregeln und Verwaltungszusammenarbeit) bestimmt wird;
- e) „UNECE“ bedeutet Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa;

- f) „UNECE-Übereinkommen von 1958“ bedeutet das vom World Forum for Harmonization of Vehicle Regulations (Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge) verwaltete Übereinkommen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden, und
- g) „UNECE-Regelungen“ sind die dem UNECE-Übereinkommen von 1958 beigefügten Regelungen.

3. Hinsichtlich der unter diesen Anhang fallenden Erzeugnisse bestätigen die Vertragsparteien die folgenden gemeinsamen Ziele und Grundsätze:

- a) die Vermeidung und den Abbau von nichttarifären Hemmnissen im bilateralen Handel;
- b) ein Bemühen um die stärkere Übereinstimmung und Angleichung der Rechtsvorschriften auf der Grundlage internationaler Normen;

eine breitere Anerkennung der Genehmigungen, insbesondere aufgrund der Genehmigungsregelungen gemäß dem UNECE-Übereinkommen von 1958;
- c) Schaffung von Bedingungen, wie sie auf wettbewerbsorientierten Märkten herrschen und die auf den Grundsätzen der Offenheit, Nichtdiskriminierung und Transparenz beruhen;

- d) den Schutz der menschlichen Gesundheit, die Gewährleistung der Sicherheit und den Schutz der Umwelt und
- e) die Vertiefung der Zusammenarbeit im Interesse eines anhaltenden Ausbaus des Handels zu beiderseitigem Nutzen.

ARTIKEL 2

Internationale Normen

1. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die UNECE-Regelungen die maßgeblichen internationalen Normen für unter diesen Anhang fallende Waren sind.
2. Vietnam wird ermutigt, Vertragspartei des UNECE-Übereinkommens von 1958 zu werden.
3. Jede Vertragspartei anerkennt, dass die in den UNECE-Regelungen enthaltenen technischen Anforderungen ein ausreichendes Schutzniveau bieten, um in dem durch diese UNECE-Regelungen geregelten Bereich die Sicherheit oder den Schutz der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten. Keine Vertragspartei darf in dem durch diese UNECE-Regelungen geregelten Bereich zusätzliche technische Anforderungen verlangen.

ARTIKEL 3

Annäherung der Rechtsvorschriften

1. Beide Vertragsparteien unterlassen es, neue interne technische Vorschriften einzuführen, die von den Anforderungen bestehender UNECE-Regelungen oder von UNECE-Regelungen, deren Fertigstellung bevorsteht, abweichen und Bereiche betreffen, die von diesen Regelungen erfasst sind, es sei denn, es gibt aufgrund von wissenschaftlichen oder technischen Informationen triftige Gründe dafür, dass eine bestimmte UNECE-Regelung wirkungslos oder nicht dazu geeignet ist, die Sicherheit oder den Schutz der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten.
2. Erlässt eine Vertragspartei neue interne technische Vorschriften nach Absatz 1, gibt sie auf Antrag der anderen Vertragspartei an, welche Teile der internen technischen Vorschriften inhaltlich von den einschlägigen technischen Regelungen, Kennzeichnungen oder Konformitätsbewertungsverfahren der UNECE-Regelung abweichen. Diese Vertragspartei nennt eine gebührende Begründung für diese Abweichung.

3. Werden von einer Vertragspartei nach Absatz 1 interne technische Vorschriften erlassen und aufrechterhalten, die von den bestehenden technischen Anforderungen, Kennzeichnungen oder Konformitätsbewertungsverfahren der UNECE-Regelungen abweichen, so überprüft sie diese in regelmäßigen Abständen, und zwar spätestens alle fünf Jahre, daraufhin, ob sie den einschlägigen technischen Regelungen, Kennzeichnungen oder Konformitätsbewertungsverfahren der UNECE-Regelungen stärker angeglichen werden können. Bei der Überprüfung ihrer internen technischen Vorschriften berücksichtigen die Vertragsparteien, ob die diese Abweichung bedingenden Gegebenheiten noch immer zutreffen. Das Ergebnis dieser Überprüfungen samt den herangezogenen wissenschaftlichen und technischen Daten wird der anderen Vertragspartei auf Verlangen mitgeteilt.

ARTIKEL 4

Marktzugang

1. Jede Vertragspartei gewährt unter diesen Anhang fallenden Waren, die ausweislich einer gültigen UNECE-Typgenehmigungsbescheinigung ihren internen technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren entsprechen, ohne weitere Tests zu verlangen oder Auflagen in Bezug auf die Überprüfung oder Bescheinigung der Einhaltung von Anforderungen in dem von den einschlägigen UNECE-Regelungen geregelten Bereich aufzustellen, Zugang zu ihrem Markt.

2. Folgende Bestimmungen gelten für Teile und Ausrüstungsgegenstände im Sinne von Artikel 1 (Allgemeine Bestimmungen) Absatz 1 Buchstaben a und b:
- a) Für Teile und Ausrüstungsgegenstände wird zum Zeitpunkt der Einfuhr die entsprechende UNECE-Typgenehmigungsbescheinigung vorgelegt. Die einführende Vertragspartei bemüht sich, ein gültiges UNECE-Typgenehmigungszeichen, das an diesen Teilen und Ausrüstungsgegenständen angebracht ist, als ausreichenden Nachweis für das Vorhandensein einer gültigen UNECE-Typgenehmigungsbescheinigung zu betrachten.
 - b) Nachdem Vietnam Vertragspartei des UNECE-Übereinkommens von 1958 geworden ist, erkennt es nach den Grundsätzen und Verfahren des UNECE-Übereinkommens von 1958 ein gültiges UNECE-Typgenehmigungszeichen, das an einem unter diesen Anhang fallenden Teil oder Ausrüstungsgegenstand angebracht ist, als ausreichenden Nachweis für das Vorhandensein einer gültigen UNECE-Typgenehmigungsbescheinigung an, wenn dieses UNECE-Typgenehmigungszeichen ausdrücklich in den einschlägigen UNECE-Regelungen vorgeschrieben ist, die beide Vertragsparteien anwenden müssen.
 - c) Nachdem Vietnam Vertragspartei des UNECE-Übereinkommens von 1958 geworden ist, erkennt die Union für Teile und Ausrüstungsgegenstände eine gültige UNECE-Typgenehmigung an, die von einer vietnamesischen Typgenehmigungsbehörde gemäß den Rechten und Pflichten aus dem UNECE-Übereinkommen von 1958 erteilt wurde.

3. Folgende Bestimmungen gelten für vollständige Kraftfahrzeuge der UNECE-Klasse M1¹ im Sinne von Artikel 1 (Allgemeine Bestimmungen) Absatz 1 Buchstabe a:
- a) Vietnam geht bei solchen unter diese Klasse fallenden Gesamtfahrzeugen, für die von einer Typgenehmigungsbehörde der Union nach den Grundsätzen und Verfahren des UNECE-Übereinkommens von 1958 eine gültige internationale UNECE-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungsbescheinigung ausgestellt wurde, davon aus, dass sie ihren internen technischen Vorschriften entsprechen, und öffnet ihnen, ohne weitere Tests zu verlangen, seinen Markt. Für einen zum ersten Mal nach Vietnam importierten Fahrzeugtyp ist die gültige internationale UNECE-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungsbescheinigung vorzulegen.

¹ Es wird klargestellt, dass hierzu auch Fahrzeuge vom Typ „Pick-Up“ zählen, die in der UNECE-Klasse M1 eingestuft sind.

- b) Vietnam anerkennt für einen Zeitraum von sieben Jahren, beginnend nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens, eine gültige EG-Gesamtfahrzeug-Übereinstimmungsbescheinigung. Für einen zum ersten Mal nach Vietnam importierten Fahrzeugtyp ist die entsprechende EG-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungsbescheinigung vorzulegen. Für die folgenden Einfuhren eines solchen Fahrzeugtyps gilt die EG-Übereinstimmungsbescheinigung als ausreichender Nachweis für das Vorhandensein einer gültigen EG-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungsbescheinigung. Wenn eine internationale UNECE-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungsbescheinigung für vollständige Kraftfahrzeuge verfügbar ist, teilt Vietnam der Union mit, ob es weiterhin gültige EG-Gesamtfahrzeug-Übereinstimmungsbescheinigungen als Alternative zur internationalen UNECE-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungsbescheinigung einer bestimmten Fahrzeugklasse anerkennt.
- c) Nachdem Vietnam Vertragspartei des UNECE-Übereinkommens von 1958 geworden ist und die UNECE-Regelung für die internationale Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung anwendet, erkennt die Union gültige internationale UNECE-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungsbescheinigungen an, die von Vietnams Typgenehmigungsbehörde gemäß den Rechten und Pflichten aus dem UNECE-Übereinkommen von 1958 ausgestellt wurden.

4. Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei, die Vertragspartei des Abkommens von 1958 ist, übermitteln den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei monatlich oder nach Unterrichtung der UNECE eine Liste der unter diesen Anhang fallenden Waren, denen sie während des vorangegangenen Zeitraums die Erteilung von Genehmigungen verweigert oder solche entzogen haben. Zusätzlich übermittelt eine Vertragspartei unverzüglich nach Erhalt einer Anforderung von der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei dieser zuständigen Behörde ein Exemplar aller einschlägigen Informationen, die als Grundlage für ihre Entscheidung dienen, die Genehmigung für ein Gesamtfahrzeug, für Ausrüstungsgegenstände oder Teile zu erteilen, zu verweigern oder zu entziehen.
5. Stellen die zuständigen Behörden einer Vertragspartei fest, dass bestimmte unter diesen Anhang fallende Waren mit Genehmigungszeichen, die von einer Typgenehmigungsbehörde der anderen Vertragspartei nach UNECE-Regelungen oder gegebenenfalls Rechtsvorschriften und Regelungen der Union für vollständige Kraftfahrzeuge ausgestellt worden sind, dem genehmigten Typ nicht entsprechen, so benachrichtigen sie davon die zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei, die die Genehmigung erteilt hat. Die andere Vertragspartei ergreift die notwendigen Maßnahmen, um zu erreichen, dass die Waren ihrer Hersteller den genehmigten Typen entsprechen, und setzt die andere Vertragspartei von den zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen in Kenntnis; diese Maßnahmen können nötigenfalls sogar zur Zurücknahme der Genehmigung führen. Ist die Sicherheit oder die Umwelt möglicherweise gefährdet, so unterrichtet die Vertragspartei, die die Genehmigung erteilt hat, nach Erhalt der Mitteilung über die Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ oder den genehmigten Typen hierüber die andere Vertragspartei. Eine Vertragspartei kann den Verkauf und die Verwendung solcher unter diesen Anhang fallenden Waren untersagen. In diesen Fällen übermittelt die Vertragspartei, die die Genehmigung erteilt hat, der anderen Vertragspartei auf Anfrage alle relevanten Informationen, auf deren Grundlage die Genehmigung erteilt wurde.

6. Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei haben das Recht, durch Stichproben gemäß ihren internen Rechtsvorschriften zu überprüfen, ob die unter diesen Anhang fallenden Waren die internen technischen Vorschriften erfüllen. Die Einhaltung wird bei vollständigen Kraftfahrzeugen durch eine internationale UNECE-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigungsbescheinigung oder gegebenenfalls durch eine EG-Typgenehmigungsbescheinigung und bei Teilen und Ausrüstungsgegenständen durch eine UNECE-Typgenehmigungsbescheinigung bescheinigt, die die Übereinstimmung mit den einschlägigen UNECE-Regelungen nachweisen. Jede Vertragspartei kann vom Lieferanten verlangen, eine unter diesen Anhang fallende Ware, bei der diese einschlägigen internen technischen Vorschriften und Anforderungen nicht eingehalten sind, von ihrem Markt zu nehmen.

ARTIKEL 5

Waren mit neuer Technologie oder neuen Merkmalen

1. Das Inverkehrbringen von Teilen und Ausrüstungsgegenständen im Sinne von Artikel 1 (Allgemeine Bestimmungen) Absatz 1 Buchstaben a und b darf von einer Vertragspartei, vorbehaltlich ihrer internen Rechtsvorschriften, nicht mit der Begründung über Gebühr verzögert werden, dass die Ware eine neue Technologie oder ein neues Merkmal enthält.

2. Untersagt eine Vertragspartei für Teile und Ausrüstungsgegenstände im Sinne von Artikel 1 (Allgemeine Bestimmungen) Absatz 1 Buchstaben a und b der anderen Vertragspartei das Inverkehrbringen auf ihrem Markt oder verlangt sie die Rücknahme von ihrem Markt mit der Begründung, dass sie eine neue Technologie oder ein neues Merkmal enthalten, wovon ein Risiko für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt ausgeht, so unterrichtet sie unter Angabe der Gründe unverzüglich die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten darüber.

ARTIKEL 6

Andere den Handel beschränkende Maßnahmen

Beide Vertragsparteien unterlassen es, die Marktzugangsvorteile, die der jeweils anderen Vertragspartei aufgrund dieses Anhangs erwachsen, durch andere Regulierungsmaßnahmen, die für die unter diesen Anhang fallende Branche spezifisch sind, zunichte zu machen oder zu schmälern. Das Recht auf den Erlass von Maßnahmen, die im Interesse der Sicherheit, des Umweltschutzes, der menschlichen Gesundheit und der Verhinderung irreführender Praktiken notwendig sind, bleibt hiervon unberührt, sofern diese Maßnahmen auf erwiesenen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen beruhen.

ARTIKEL 7

Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien arbeiten in der nach Artikel 17.3 (Arbeitsgruppen) eingesetzten Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Teile davon“ zusammen und pflegen einen Informationsaustausch in allen für die Durchführung dieses Anhangs relevanten Fragen.
2. Gemäß Kapitel 16 (Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau) führt eine Vertragspartei auf Ersuchen der anderen Vertragspartei eine angemessene Prüfung ihrer Vorschläge zur Zusammenarbeit im Rahmen dieses Anhangs durch. Diese Zusammenarbeit erfolgt, nach Vereinbarung der Vertragsparteien, unter anderem durch einen Dialog in geeigneter Form, gemeinsame Projekte, technische Hilfe und Kapazitätsaufbauprogramme zu technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren.
3. Vorbehaltlich Kapitel 16 (Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau) konzentriert sich die Zusammenarbeit auf den Aufbau technischer Kapazitäten im Hinblick auf die Verbesserung der Prüfkompetenz und der Verfahren für die Anerkennung von Typgenehmigungen. Die Zusammenarbeit kann Weiterbildungsmaßnahmen, Praktika oder den Erfahrungsaustausch für Beamte der vietnamesischen Typgenehmigungsbehörde in den Typgenehmigungsbehörden der Union oder ähnliche Projekte umfassen.

ARTIKEL 8

Durchführung

1. Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Teile davon“ die Durchführung dieses Anhangs unterstützt.
2. Die Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Teile davon“ überwacht die wirksame Durchführung dieses Anhangs und kann alle ihn berührenden Fragen prüfen. Jede Vertragspartei richtet im Interesse einer wirksamen Kommunikation eine Kontaktstelle ein.
3. Auf Ersuchen einer Vertragspartei, frühestens jedoch zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens, können die Vertragsparteien diesen Anhang überprüfen und den Erfassungsbereich der UNECE-Klassen L, M und N erörtern.

ARTIKEL 9

Geltungsbeginn

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt dieser Anhang nach Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens.

Arzneimittel und Medizinprodukte

ARTIKEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Einigkeit über folgende Ziele und Grundsätze:

- a) Vermeidung und Abbau von nichttarifären Hemmnissen im bilateralen Handel nach den Grundsätzen der Offenheit, Nichtdiskriminierung und Transparenz und
- b) Verwendung internationaler Normen, Verfahrensweisen und Leitlinien, die im Rahmen maßgeblicher internationaler Organisationen entwickelt werden, als Grundlage für die Ausarbeitung ihrer technischen Vorschriften.

ARTIKEL 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet:

- a) „Arzneimittel“¹: einen Stoff oder eine Stoffzusammensetzung, der (die) als Mittel zur medizinischen Diagnose, Behandlung oder Verhütung menschlicher Krankheiten verabreicht oder zur Wiederherstellung, Besserung oder Beeinflussung von physiologischen Funktionen und Strukturen angewandt wird. Beispiele für Arzneimittel sind chemische Arzneimittel, Biologika (Impfstoffe, (Anti-)Toxine, Blutbestandteile, Blutprodukte), pflanzliche Arzneimittel, Radiopharmaka und rekombinante Arzneimittel. Arzneimittel umfassen Gentherapeutika, Zelltherapeutika und Produkte aus Gewebszüchtungen, wenn sie von beiden Vertragsparteien als Arzneimittel behandelt werden.

¹ Diese Begriffsbestimmung gilt unbeschadet des vietnamesischen Pharmaziegesetzes Nr. 105/2016/QH13 und der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel.

- b) „Medizinprodukt“¹: jedes Erzeugnis, das die Definition von Medizinprodukt und In-vitro-Diagnostikum gemäß dem Schlussdokument GHTF/SG1/N071:2012 des Internationalen Forums der Aufsichtsbehörden für Medizinprodukte (International Medical Devices Regulators Forum) (GHTF/IMDRF) erfüllt, und
- c) „Vorschriften“: Gesetze, sonstige Vorschriften, Verfahren und allgemeingültige Verwaltungsentscheidungen oder Durchführungsleitlinien.

¹ Für Vietnam gilt diese Definition unbeschadet der vietnamesischen Rechtsvorschriften über Medizinprodukte.

ARTIKEL 3

Internationale Normen

Die Vertragsparteien stützen ihre technischen Vorschriften auf internationale Normen, Verfahrensweisen und Leitlinien für Arzneimittel oder Medizinprodukte¹, einschließlich derjenigen, die unter anderem von der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), dem Internationalen Rat für die Harmonisierung der technischen Anforderungen an Humanarzneimittel (ICH)², dem Pharmaceutical Inspection Convention and Pharmaceutical Inspection Cooperation Scheme (PIC/S) und dem Internationalen Forum der Aufsichtsbehörden für Medizinprodukte (IMDRF) entwickelt werden, außer in hinreichend begründeten Fällen aufgrund von wissenschaftlichen oder technischen Informationen, die darauf hinweisen, dass diese internationalen Normen, Verfahrensweisen oder Leitlinien zur Verwirklichung der verfolgten legitimen Ziele ineffizient oder ungeeignet sind.

¹ Vietnam verwendet auch die Normen, Verfahrensweisen und Leitlinien des Konsultativen Ausschusses für Normen und Qualität der ASEAN-Länder (ASEAN Consultative Committee on Standards and Quality, ACCSQ) als Grundlage für die Erarbeitung wissenschaftlicher und technischer Vorschriften.

² Im Hinblick auf die Durchführung dieser Bestimmung ändert Vietnam seine nationalen Rechtsvorschriften, um die vor der Einreichung eines Zulassungsantrags in Vietnam vorgeschriebene Mindestzulassungsdauer im Gebiet der Union sowie alle zusätzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit klinischen Studien, die über die in den internationalen Verfahrensweisen (insbesondere den ICH-Leitlinien) festgelegten hinausgehen, abzuschaffen.

ARTIKEL 4

Transparenz

1. Jede Vertragspartei veröffentlicht unverzüglich ihre Vorschriften über alle Fragen der Preisfestsetzung, Erstattungsfestsetzung oder Regulierung für Arzneimittel oder Medizinprodukte oder macht diese zu einem hinreichend frühen Zeitpunkt anderweitig verfügbar, damit sich interessierte Kreise damit vertraut machen können.
2. Jede Vertragspartei gewährleistet im Einklang mit ihren internen Rechtsvorschriften und im Rahmen des Möglichen Folgendes:
 - a) sie macht alle in Absatz 1 genannten Vorschriften, die sie zu verabschieden oder deutlich zu verändern beabsichtigt, vorab öffentlich zugänglich,
 - b) sie räumt interessierten Kreisen angemessene Möglichkeiten zur Stellungnahme in Bezug auf vorgeschlagene Vorschriften gemäß Absatz 1, insbesondere eine hinreichende Konsultationsfrist, ein und
 - c) sie beantwortet bedeutsame und wesentliche Punkte, die interessierte Kreise während des Konsultationszeitraums in schriftlichen Stellungnahmen vorgebracht haben, schriftlich, auch im Wege elektronischer Kommunikation.

3. Nach Möglichkeit sorgt jede Vertragspartei für einen angemessenen zeitlichen Abstand zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Vorschriften.
4. Sofern eine Vertragspartei eine Behörde gegründet hat, um ihre Gesundheitsversorgungsprogramme durchzuführen und zu verwalten, und diese Behörde Verfahren einführt oder anwendet, um Verzeichnisse über Arzneimittel zu führen, die Preise festzulegen oder über die Kostenerstattung für Arzneimittel zu entscheiden, verpflichtet sich diese Vertragspartei zu Folgendem:
 - a) sie sorgt dafür, dass die Kriterien, Methoden, Vorschriften, Leitlinien und andere Durchführungsmaßnahmen, die für die Aufnahme in Verzeichnisse, Preisfestsetzung oder Kostenerstattung von Arzneimitteln gelten, einschließlich derjenigen, die zur Festlegung vergleichbarer Produkte verwendet werden, transparent, gerecht, angemessen und nicht diskriminierend sind und dem Inhaber der Produktrechte auf Verlangen unverzüglich offengelegt werden;
 - b) sie sorgt dafür, dass die Entscheidungen über Anträge zur Preis- oder Erstattungsfestsetzung für Arzneimittel oder Medizinprodukte innerhalb einer angemessenen und genau festgelegten Frist nach deren Eingang getroffen und mitgeteilt werden;
 - c) unbeschadet der Gesetze und Vorschriften über die Vertraulichkeit einer der Vertragsparteien bietet sie dem Inhaber der Produktrechte zeitnah sinnvolle Gelegenheiten, um in wichtigen Phasen im Preis- und Erstattungsfestsetzungsverfahren Stellung zu nehmen, und

- d) bei einer abschlägigen Entscheidung über die Aufnahme in ein Verzeichnis, die Preis- oder Erstattungsfestsetzung übermittelt sie dem Inhaber der Produktrechte eine auf objektiven und nachprüfbaren Kriterien basierende Begründung, die so ausführlich gehalten ist, dass die Entscheidungsgrundlage samt den angewandten Kriterien und gegebenenfalls den Stellungnahmen oder Empfehlungen von Sachverständigen, anhand deren die Entscheidung getroffen wurde, nachvollziehbar wird. Zudem wird der Inhaber der Produktrechte über alle Rechtsbehelfe aufgeklärt, die ihm nach den internen Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zustehen, und über die Fristen für das Einlegen dieser Rechtsbehelfe.

ARTIKEL 5

Ursprungskennzeichnung

Vietnam kann für Arzneimittel verbindliche Auflagen für die Ursprungskennzeichnung auf der Ebene der Mitgliedstaaten anwenden. Vietnam wird ermutigt, in Betracht zu ziehen, die Kennzeichnung „Made in EU“ oder eine vergleichbare Kennzeichnung in der Landessprache als Erfüllung solcher Auflagen für die Ursprungskennzeichnung anzuerkennen.

Anforderungen und Verfahren für die Zulassung von Betrieben für Erzeugnisse

1. Die zuständige Behörde der einführenden Vertragspartei stellt eine Liste der zugelassenen Betriebe auf und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich.
2. Es gelten die folgenden Anforderungen und Verfahren für die Zulassung:
 - a) Das betreffende Erzeugnis wurde von der zuständigen Behörde der einführenden Vertragspartei genehmigt. Die Genehmigung umfasst die Einfuhrbedingungen und Zertifizierungspflichten.
 - b) Die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei genehmigt die Betriebe, die Ausfuhren tätigen wollen, und bietet der einführenden Vertragspartei zufriedenstellende gesundheitspolizeiliche Garantien dafür, dass die Betriebe die einschlägigen Anforderungen der einführenden Vertragspartei einhalten.
 - c) Die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei hat die Befugnis, die Ausfuhrgenehmigung eines Betriebs auszusetzen oder zu widerrufen, falls die Anforderungen nicht eingehalten werden.

- d) Die einführende Vertragspartei kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gegebenenfalls Überprüfungen nach Artikel 6.7 (Überprüfungen) vornehmen.
 - e) Diese Überprüfung nach Buchstabe d betrifft die Struktur, die Organisation und die Befugnisse der zuständigen Behörde, die für die Genehmigung des Betriebs und die gesundheitspolizeilichen Garantien zur Einhaltung der Anforderungen der einführenden Vertragspartei zuständig ist.
 - f) Im Rahmen der Überprüfung nach Buchstabe d können Kontrollbesuche in einer repräsentativen Anzahl von Betrieben durchgeführt werden, die auf der/den von der ausführenden Vertragspartei vorgelegten Liste/Listen stehen.
 - g) Anhand der Ergebnisse der Überprüfung nach Buchstabe d kann die einführende Vertragspartei die Liste der Betriebe gegebenenfalls ändern.
-

Liste der Tarifpositionen

HS-Code	HS-Code	HS-Code	HS-Code
840212	841480	846694	850161
840219	841490	847410	850162
840410	841581	847439	850163
840490	841620	847490	850422
840510	841630	848110	850440
840681	841690	848120	850590
840682	841861	848130	850720
840991	841869	848140	851440
840999	841899	848180	853620
841011	841950	848190	853630
841090	842119	848210	853650
841320	842121	848280	853690
841350	842191	848230	853710
841360	842199	848310	853720
841370	842220	848340	853890
841381	842290	848360	854110
841391	842833	848410	854121
841410	842839	848420	854129
841430	842890	848610	854130
841440	843680	848690	
841459	846291	850153	